

AGB's

§ 1 Geltungsbereich und Begriffe

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Verträge über Warenlieferungen und Dienstleistungen der FORST & GARTEN Management Egon Göschl KG („Egon Göschl KG“) mit ihren Kunden. Abweichende Vereinbarungen im Einzelvertrag gehen diesen AGB vor.

1.2 „Verbraucher“ ist eine Person, für die das Geschäft nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. „Unternehmer“ ist, wer das Geschäft im Betrieb seines Unternehmens abschließt. Soweit einzelne Bestimmungen nur für Unternehmer gelten, ist dies ausdrücklich gekennzeichnet.

1.3 Gegenüber Verbrauchern gelten diese AGB nur, soweit sie zwingendem Recht, insbesondere dem KSchG und gegebenenfalls dem FAGG sowie dem VGG, nicht widersprechen. Zwingende Verbraucherrechte bleiben unberührt.

1.4 Entgegenstehende AGB unternehmerischer Kunden gelten nur, wenn die Egon Göschl KG ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss und Leistungsumfang

2.1 Angebote der Egon Göschl KG sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich oder als Fixpreisangebot bezeichnet sind, freibleibend. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Unterzeichnung des Angebots, ausdrückliche Annahme oder Beginn der Leistungserbringung im Einvernehmen mit dem Kunden zustande.

2.2 Maßgeblich sind das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung einschließlich Leistungsbeschreibung, Mengen, Ausführungsgrenzen, Preisart, Terminangaben und vereinbarter Nebenleistungen. Mündliche Ergänzungen sollen aus Beweisgründen schriftlich bestätigt werden; zwingende Rechte von Verbrauchern werden dadurch nicht eingeschränkt.

2.3 Bei Brennholz-Vorreservierungen kann eine Anzahlung von 10 % der vereinbarten Bruttosumme verlangt werden, wenn dies im Angebot oder bei Bestellung klar ausgewiesen ist. Die Rechtsfolgen einer Stornierung richten sich nach § 13 und zwingendem Verbraucherrecht.

2.4 Behördliche Genehmigungen, Baumkontrollen, Leitungsauskünfte, Verkehrsmaßnahmen oder Zustimmungen Dritter sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung enthalten sind.

2.5 Die Egon Göschl KG kann zur Leistungserbringung fachlich geeignete Partnerunternehmen oder ARGE-Partner einsetzen. Ob die Egon Göschl KG oder das Partnerunternehmen Vertragspartner und Rechnungsaussteller ist, muss im jeweiligen Angebot klar bezeichnet werden. Baumpflegearbeiten und Ersatzpflanzungen werden nach der derzeit vorgesehenen Leistungsteilung von Partnerfirmen durchgeführt. Haftung, Gewährleistung und Verantwortlichkeit richten sich nach dem konkreten Vertragsverhältnis und den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Preise, Umsatzsteuer und Kostengrundlagen

3.1 Gegenüber Verbrauchern werden Preise als Gesamtpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer angegeben, soweit eine konkrete Preisangabe erfolgt. Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise zuzüglich Umsatzsteuer, sofern nicht anders ausgewiesen.

3.2 Allgemeine Preisangaben in Werbung oder Online-Medien sind unverbindliche Orientierungswerte, wenn Umfang, Zugänglichkeit, Material, Entsorgung, Sicherheitsmaßnahmen oder sonstige projektbezogene Faktoren erst vor Ort festgestellt werden können.

3.3 Zusatzleistungen, die der Kunde nach Vertragsabschluss beauftragt, werden nach der vereinbarten Vergütung, hilfsweise nach angemessenem Aufwand, verrechnet. Vor Ausführung wird der Kunde über die voraussichtlichen Mehrkosten informiert, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 4 Angebot, Kostenvoranschlag und Kostenschätzung

4.1 Ein ausdrücklich als Fixpreis bezeichnetes Angebot ist innerhalb seiner Bindungsfrist verbindlich, sofern sich Leistungsumfang und vom Kunden bereitgestellte Grundlagen nicht ändern.

4.2 Ein Kostenvoranschlag gegenüber Verbrauchern gilt nach Maßgabe des § 5 KSchG als richtig, sofern die Egon Göschl KG nicht ausdrücklich und klar erklärt, dass er unverbindlich ist. Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags wird gegenüber Verbrauchern nur dann ein Entgelt verrechnet, wenn hierauf vorab hingewiesen wurde.

4.3 Eine ausdrücklich als unverbindlich bezeichnete Kostenschätzung ist keine Preisgarantie. Zeichnet sich eine wesentliche Überschreitung ab, informiert die Egon Göschl KG den Kunden unverzüglich über Ursache und voraussichtliche Höhe und holt vor Fortsetzung eine Entscheidung ein, soweit nicht sofortige Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr oder eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind.

4.4 Mehrkosten aufgrund nachweislich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden, nicht erkennbarer Leitungen oder Einbauten, behördlicher Auflagen, geänderter Beauftragung oder unvorhersehbarer Umstände werden nur im gesetzlich zulässigen Umfang und nach Information des Kunden verrechnet.

§ 5 Termine, Ausführung und höhere Gewalt

5.1 Termine sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Fixtermin bestätigt wurden. Sonstige Zeitangaben sind Plantermine.

5.2 Witterung, Bodenverhältnisse, behördliche Maßnahmen, Verkehrsfreigaben, Gefahrenlagen, Maschinenausfall trotz ordnungsgemäßer Wartung, Krankheit, Lieferengpässe oder andere nicht von der Egon Göschl KG zu vertretende Umstände können eine Verschiebung erforderlich machen. Die Egon Göschl KG informiert den Kunden und vereinbart einen Ersatztermin, sobald dies möglich ist.

5.3 Gesetzliche Rücktritts-, Verzugs- und Schadenersatzrechte bleiben unberührt. Bei Unternehmern verlängern sich Fristen um die Dauer einer von der Egon Göschl KG nicht zu vertretenden Behinderung zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit.

§ 6 Mitwirkung des Kunden und Baustellenbedingungen

6.1 Der Kunde gewährleistet, dass die Egon Göschl KG zum vereinbarten Zeitpunkt sicheren und ausreichenden Zugang zur Arbeitsstelle erhält und vereinbarte Zufahrten, Abstellflächen sowie notwendige Strom-/Wasseranschlüsse verfügbar sind.

6.2 Der Kunde hat die Egon Göschl KG vor Arbeitsbeginn auf bekannte unterirdische und oberirdische Leitungen, Rohre, Bewässerungen, Einbauten, Grenzen, Altlasten und sonstige Gefahren hinzuweisen und vorhandene Pläne vollständig zur Verfügung zu stellen. Bestehen Zweifel, ist vor Beginn eine geeignete Leitungsauskunft oder Ortung zu veranlassen.

6.3 Fahrzeuge, bewegliche Gegenstände, Tiere und unbefugte Personen sind aus dem vereinbarten Sicherheitsbereich fernzuhalten. Die Egon Göschl KG bleibt für die fachgerechte Absicherung ihres Arbeitsbereichs verantwortlich.

6.4 Verletzt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungspflicht, kann die Egon Göschl KG nach Hinweis und angemessener Nachfrist die Leistung verschieben und nachweisbare, angemessene Mehrkosten verrechnen. Zwingendes Verbraucherrecht bleibt unberührt.

§ 7 Besondere Bedingungen für Wurzelstockfräsen

7.1 Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, werden Wurzelstöcke ungefähr 20 bis 30 cm unter das unmittelbar angrenzende Geländeniveau ausgefräst. Der Ausgangsstumpf darf höchstens 10 cm über diesem Niveau liegen; größere Höhen oder außergewöhnliche Wurzelanläufe können Mehrkosten verursachen, die vor Ausführung abgestimmt werden.

7.2 Das zerspante Material verbleibt vor Ort, sofern Abtransport, Verfüllung, Bodenaustausch oder Planie nicht ausdrücklich beauftragt sind.

7.3 Die Egon Göschl KG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden. Für Leitungen oder Einbauten, die trotz erforderlicher und zumutbarer Erkundung nicht erkennbar waren und über die der Kunde nicht informiert hat, ist die Haftung nur im gesetzlich zulässigen Umfang eingeschränkt.

§ 8 Waldflächen, Rodung, Räumung und Holzschlägerung

8.1 Auf Waldflächen, Windschutzanlagen, angrenzenden Ackerflächen, Wegen und Nachbargrundstücken werden Klein- und Bruchäste nur entfernt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Leistungsgrenze und gewünschter Endzustand sind im Angebot zu dokumentieren.

8.2 Mengen, Sortimente, Messverfahren, Lagerplätze, Rückegassen, Abtransport, Entsorgung und verbleibendes Material sind projektbezogen festzulegen.

8.3 Bei Holzschlägerungsarbeiten können angemessene Teilrechnungen nach Leistungsfortschritt vereinbart werden. Die bisherige Praxis einer ersten Teilrechnung auf Basis von 80 % der akkordierten Menge darf nur verwendet werden, wenn Berechnungsgrundlage, Zeitpunkt und Korrektur mit der Schlussrechnung im Einzelvertrag transparent festgelegt sind.

8.4 Eigentum und Gefahr am geschlägerten oder angekauften Holz gehen zu dem im Angebot ausdrücklich vereinbarten Zeitpunkt über. Ohne Vereinbarung bleibt das Holz Eigentum des jeweiligen Eigentümers.

§ 9 Rasen, Stauden, Sträucher, Bäume und Ersatzpflanzungen

9.1 Die Egon Göschl KG erbringt die vereinbarte Anlage, Auswahl, Lieferung und fachgerechte Pflanzung von Rasen, Stauden, Sträuchern und Bäumen. Dies umfasst bei entsprechender Beauftragung auch Ersatzpflanzungen. Gesetzliche Gewährleistungsrechte für bei Übergabe vorhandene Mängel werden nicht ausgeschlossen.

9.2 Nach Übergabe trägt der Kunde die vereinbarte Pflegeverantwortung, insbesondere ausreichende Bewässerung, Nährstoffversorgung und Schutz vor Schädigung, sofern keine Anwuchs-, Gieß- oder Pflegeleistung durch die Egon Göschl KG beauftragt wurde.

9.3 Ausfälle, die nachweislich ausschließlich auf fehlende oder ungeeignete Pflege, extreme Witterung, Tierverschiss, Vandalismus oder sonstige nicht von der Egon Göschl KG zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, begründen keine Gewährleistung. Die Beweislast richtet sich nach dem Gesetz.

9.4 Eine Anwuchs- oder Entwicklungsgarantie besteht nur, wenn sie ausdrücklich mit Dauer, Pflichten und Ausschlüssen vereinbart wurde.

§ 10 Lieferung, Übernahme und Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Egon Göschl KG verkauft Hackschnitzel und Brennholz. Holzart, Qualität, Feuchte, Einheit, Menge, Preis, Liefer- oder Abholbedingungen sowie gegebenenfalls Transport- und Abladeleistung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Bestellung.

10.2 Lieferort, Lieferkosten, Abladebedingungen und Übernahmemodalitäten ergeben sich aus der Bestellung. Der Kunde sorgt für eine geeignete, sichere Zufahrt und Entladestelle, soweit nicht anders vereinbart.

10.3 Offensichtliche Transportschäden oder Mengendifferenzen sollen bei Übernahme dokumentiert und der Egon Göschl KG rasch gemeldet werden. Das Unterlassen einer sofortigen Meldung führt bei Verbrauchern nicht zum Verlust gesetzlicher Gewährleistungsrechte.

10.4 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Egon Göschl KG. Gegenüber Unternehmern ist der Kunde verpflichtet, Zugriffe Dritter unverzüglich mitzuteilen. Gesetzlich notwendige Schritte zur Herausgabe oder Rechtsdurchsetzung bleiben vorbehalten.

§ 11 Preise, Rechnungen und Zahlung

11.1 Zahlungsplan und Fälligkeit ergeben sich aus Angebot oder Rechnung. Fehlt eine Vereinbarung, sind Rechnungen nach Zugang binnen 14 Tagen ohne Abzug fällig. Eine kürzere Fälligkeit ist nur wirksam, wenn sie klar vereinbart wurde.

11.2 Brennholzliefereien können bei Übergabe bar oder nach ausdrücklich vereinbarter Zahlungsart fällig sein.

11.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Gegenüber Unternehmern gelten insbesondere die gesetzlichen unternehmensrechtlichen Verzugsfolgen. Notwendige, zweckentsprechende und angemessene Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten sind im gesetzlich zulässigen Umfang zu ersetzen.

11.4 Eine Aufrechnung durch Verbraucher richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Unternehmer dürfen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, sofern zwingendes Recht nicht entgegensteht.

§ 12 Gewährleistung und Haftung

12.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Gegenüber Verbrauchern werden zwingende Gewährleistungsrechte weder ausgeschlossen noch verkürzt.

12.2 Die Egon Göschl KG haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden. Gegenüber Verbrauchern gelten darüber hinaus die zwingenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

12.3 Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit - ausgenommen Personenschäden und die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Produkthaftungsansprüche bleiben unberührt.

12.4 Natürliche Reaktionen von Bäumen, Pflanzen, Holz und Boden, witterungsbedingte Entwicklungen sowie unvermeidbare, fachgerecht minimierte Spuren des Maschinen- oder Fahrzeugeinsatzes stellen nur dann einen Mangel dar, wenn ein abweichender Zustand vereinbart oder die Ausführung nicht fachgerecht war.

§ 13 Stornierung, Rücktritt und Fernabsatz

13.1 Gesetzliche Rücktritts- und Widerrufsrechte von Verbrauchern, insbesondere bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen, bleiben unberührt. Vorzeitiger Leistungsbeginn innerhalb einer gesetzlichen Rücktrittsfrist erfolgt nur auf Grundlage der erforderlichen ausdrücklichen Erklärungen.

13.2 Storniert ein Kunde ohne gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht, kann die Egon Göschl KG den tatsächlich entstandenen Schaden einschließlich angemessener Vorbereitungskosten verlangen. Eine pauschale Stornogebühr von 10 % darf nur nach gesonderter rechtlicher Prüfung und transparenter Vereinbarung eingesetzt werden; dem Kunden muss jedenfalls der Nachweis eines geringeren oder fehlenden Schadens offenstehen.

13.3 Die Egon Göschl KG kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn die sichere oder rechtmäßige Ausführung trotz angemessener Klärung nicht möglich ist, notwendige Mitwirkungen dauerhaft fehlen oder berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen und eine angemessene Sicherstellung nicht geleistet wird. Zwingendes Insolvenz- und Verbraucherrecht bleibt unberührt.

§ 14 Datenschutz und Projektfotos

14.1 Personenbezogene Daten werden nach den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet. Einzelheiten, insbesondere Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer und Betroffenenrechte, enthält eine gesonderte Datenschutzerklärung.

14.2 Die Verarbeitung notwendiger Kundendaten zur Vertragsanbahnung und Vertragserfüllung wird nicht pauschal auf eine Einwilligung gestützt, soweit eine andere gesetzliche Rechtsgrundlage greift.

14.3 Projektfotos oder Videos werden zu Werbe- und Referenzzwecken nur verwendet, wenn die Egon Göschl KG über die erforderlichen Rechte und Rechtsgrundlagen verfügt. Bei identifizierbaren Personen, Kennzeichen, Gebäuden oder Grundstücken ist eine gesonderte dokumentierte Freigabe bzw. geeignete Anonymisierung vorzusehen. Eine pauschale Zustimmung allein durch diese AGB wird nicht vereinbart.

§ 15 Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

15.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit ihnen dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts entzogen wird.

15.2 Für Unternehmer wird - soweit gesetzlich zulässig - die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Egon Göschl KG vereinbart. Für Verbraucher gelten ausschließlich die gesetzlichen Gerichtsstände; insbesondere bleibt § 14 KSchG unberührt.

15.3 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, soweit dies gesetzlich zulässig ist. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Gegenüber Verbrauchern wird keine geltungserhaltende Reduktion unzulässiger Klauseln vereinbart.

15.4 Vertragssprache ist Deutsch. Die aktuelle, vereinbarte Fassung der AGB ist dem Kunden vor Vertragsabschluss auf einem speicherbaren Datenträger oder in sonst zumutbarer Form zugänglich zu machen.